



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

HOCHTAUNUSKREIS Der Kreisausschuss

Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

An die Herren

Stadt- und Gemeindebrandinspektoren

im Hochtaunuskreis

Fachbereich 40.70

Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Ihr Ansprechpartner:

Stellv. Kreisbrandinspektor

Ralf Henrici

Tel.: 06081 - 42645

Email: ralf.henrici@hochtaunuskreis.de

7. Januar 2017

Betreff: Teilnahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehren an der Truppmann-I-ausbildung (Grundausbildungslehrgang) auf Kreisebene

Mit dem Erlass V 15 - 65h 12/01 des HmdIS vom 16.02.2007 wurde die Möglichkeit geschaffen, Angehörigen der Jugendfeuerwehren die Teilnahme zu erleichtern sofern sie folgende Voraussetzung erfüllen:

A) Jugendfeuerwehrangehörige mit Leistungsspange

- 1) Vollendetes 16. Lebensjahr
- 2) Mindestzugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr von 2 Jahren
- 3) Inhaber der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr
- 4) Schriftliche Zustimmung des Leiters der Feuerwehr
- 5) Schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Grundlehrgang und der Truppmann-2-Ausbildung in der Einsatzabteilung

B) Alle übrigen Angehörigen der Jugendfeuerwehren (ohne Leistungsspange, bzw. mit kürzerer Zugehörigkeit)

- 1) Vollendung des 17. Lebensjahres im Quartal des Abschlusses des Grundausbildungslehrgangs (Beispiel: Ein Jugendlicher mit Geburtsdatum 30.09.1993 könnte an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen, welcher bereits am 01.07.2010 abgeschlossen würde. Läge der Lehrgangsabschluss davor, wäre eine Teilnahme in diesem Fall nicht möglich).
- 2) Zustimmung des Leiters der Feuerwehr

Alle übrigen Feuerwehrangehörigen (hierunter fallen auch alle ehemaligen Angehörige der Jugendfeuerwehr, die das 17. Lebensjahr bereits vollendet haben und die Einsatzabteilung übernommen wurden) können nach Vollendung des 17. Lebensjahres mit Zustimmung des Leiters der Feuerwehr an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen.

Um die Erbringung der Zugangsvoraussetzungen für Jugendfeuerwehrangehörige prüfen zu können müssen folgende Anmelde-modalitäten eingehalten werden:

Im Fall A + B müssen folgende Unterlagen vorliegen

- 1) Kopie eines gültigen EH-Kurses (nicht älter als 3 Jahre)
- 2) Kopie des Ausweises der Deutschen Jugendfeuerwehr (es muss das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Verleihungsdatum der Leistungsspange ersichtlich sein)
- 3) Schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten (siehe Formular „Einverständniserklärung“ der Erziehungsberechtigten)
- 4) Schriftliche Zustimmung des Leiters der Feuerwehr

Für die übrigen Feuerwehrangehörigen wird wie bisher verfahren. Zur Meldung müssen folgende Unterlagen vorliegen

- 1) Kopie eines gültigen EH-Kurses (nicht älter als 3 Jahre)
- 2) Zustimmung des Leiters der Feuerwehr oder eines von ihm beauftragten Vertreters (Lehrgangsanmeldung)

Da es sich im den Fällen A) und B) noch um Angehörige der Jugendfeuerwehr handelt, weise ich darauf hin, dass diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Leiters der Feuerwehr zur Teilnahme zugelassen werden können. Anmeldungen können also nur mit Unterschrift des Leiters der Feuerwehr angenommen werden. Zusätzlich ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Beides ist in Form des Formulars „Einverständniserklärung“ zu erbringen.

Alle Teilnehmer am Grundausbildungslehrgang müssen mit entsprechender Schutzausrüstung der Einsatzabteilung ausgestattet sein; eine Teilnahme in der Dienst- und Schutzkleidung der Jugendfeuerwehr ist nicht möglich.

Ich bitte darauf zu achten, dass die Anmeldung in jedem Fall auch vom Teilnehmer zu unterschreiben ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ralf Henrici
Stellv. Kreisbrandinspektor